

Reglement für die Spezialfinanzierungen Gästeabgabe und Tourismusförderungsabgabe sowie den Infrastrukturfonds

Vom Gemeinderat Vaz/Obervaz erlassen am 16. Juni 2006,
teilrevidiert am 18. September 2009 mit Inkrafttreten am
1. November 2009

Ziffer 1

Die Gemeinde Vaz/Obervaz erhebt Gäste- und Tourismusförderungsabgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe.

Ziffer 2

Der Ertrag aus der Gästeabgabe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen gemäss Art. 11 des Gesetzes zu verwenden. Er wird in der Spezialfinanzierung Gästeabgaben der Verwaltungsrechnung der Gemeinde Vaz/Obervaz erfasst und ausgewiesen.

Ziffer 3

Der Ertrag aus der Tourismusförderungsabgabe ist ausschliesslich für die Verbesserung der touristischen Rahmenbedingungen gemäss Art. 17 des Gesetzes zu verwenden. Er wird nebst dem Gemeindebeitrag für die Tourismusförderung in der Spezialfinanzierung Tourismusförderungsabgaben der Verwaltungsrechnung der Gemeinde Vaz/Obervaz erfasst und ausgewiesen.

Ziffer 4¹⁾

Der Spezialfinanzierung Gästeabgabe werden die

- Abgeltungen für den Leistungsauftrag an die Lenzerheide Marketing & Support AG zur Finanzierung des Tourist Service, der Eventorganisation, der Gästeprogramme und Gästeanimation,
- die Beiträge oder Leistungen der Gemeinde für Gästeveranstaltungen und Infrastrukturen wie z.B. Gratisbusbetrieb, Wanderweg- und Loipennetz, Lido, Natureisbahnen, sowie
- die Äufnung des Infrastrukturfonds

belastet.

Ziffer 5¹⁾

Der Spezialfinanzierung Tourismusförderungsabgabe werden die Abgeltungen für den Leistungsauftrag an die Lenzerheide Marketing & Support AG für das Marketing, die Pflege der Dachmarke Lenzerheide und die Absatzförderung belastet.

Ziffer 6¹⁾

Der Leistungsauftrag definiert die Leistungen, welche die Gemeinde Vaz/Obervaz für die zur Verfügung gestellten Mittel von der Lenzerheide Marketing & Support AG erwartet. Der Gemeinderat legt in Anwendung von Art. 20 des Gesetzes den Betrag pro Legislaturperiode fest.

1) Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 18. September 2009

Ziffer 7

10 % der Gästeabgaben werden dem Infrastrukturfonds bis zu einer maximalen Höhe von 500'000 Franken zugewiesen. Die Mittel sind für die Sicherung von Sportzonen, den Bau, die Erweiterung und den Unterhalt von touristischen Sport- und Infrastrukturanlagen zu verwenden. Sie werden von einer paritätischen Kommission aus drei Vertretern der politischen Gemeinde Vaz/Oberbaz und drei Vertretern des Vereins Lenzerheide Tourismus verwaltet.

Ziffer 8

Zeichnen sich längerfristig übermässige Äufnungen der Verpflichtungskontos oder hohe Verbindlichkeiten des Vorschusskontos ab, sind der Leistungsauftrag, die Abgaben oder der Gemeindebeitrag entsprechend anzupassen.

Ziffer 9

Das Reglement tritt mit dem Tourismusgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz auf den 1. November 2006 in Kraft.